



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 10

Freitag, 2. Juli 2004

44. Jahrgang

Abfallrecht

2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land Vom 18. Februar 1998 (RABI NB Nr. 6/1998, S. 35)..... S. 67

Bezirksverwaltung

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2004 S. 68

Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2004 S. 70

Kommunalverwaltung

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau (ZRF Passau); Neuerlass einer Verbandssatzung..... S. 70

Änderung der Verbandssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen (Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen)..... S. 74

Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis)..... S. 74

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand für das Haushaltsjahr 2004 S. 80

Schulwesen

Gemeinsame Verordnung über Organisationsänderungen an den öffentlichen Volksschulen in den Städten Cham und Kötzing sowie den Gemeinden Chamerau und Runding, Landkreis Cham Vom 18. Juni 2004, Nr. 540-5102/282-18 und Vom 25. Mai 2004, Nr. 530-5102-CHA-35 S. 80

Abfallrecht

2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land Vom 18. Februar 1998 (RABI NB Nr. 6/1998, S. 35)

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Änderungssatzung:**§ 1**

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 3 Buchst. A) erhält folgende Fassung:

- „infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt
- Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen (AVV 18 01 03 und 18 02 02)
- mikrobiologische Kulturen (AVV 18 01 03 und 18 02 02)
- Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit ei-

ne Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (AVV 18 01 03 und 18 02 02)

- Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (AVV 18 02 02)“

b) Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (AVV 18 01 02)“

c) In Abs. 1 wird folgende Nr. 8 angefügt:

„sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossen worden sind.“

d) In § 5 Abs. 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen sind.“

2. § 15 Abs. 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch auf Ausgabe der Abfallsäcke erlischt mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungsjahres, bei Abmeldung des Grundstücks mit dem Tag der Abmeldung.“

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

3. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Anschlusspflichtigen haben beim Zweckverband Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehälter zu beantragen, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit ordnungsgemäß aufnehmen können. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 oder Abfallsäcke nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 vorhanden sein. Der Zweckverband kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1-5 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend vom Antrag nach Abs. 1 festlegen.“

4. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

5. § 17 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 25. Mai 2004
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING STADT UND LAND

Reinhold Perlak
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bezirksverwaltung

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund der Art. 57 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirkstag von Niederbayern folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 270.159.741 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 15.796.785 €

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das **Bezirksklinikum Mainkofen** wird für das Haushaltsjahr 2004 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 62.501.001 €
in den Aufwendungen auf 63.066.101 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 5.250.703 €

(3) Der Wirtschaftsplan für das **Bezirkskrankenhaus Landshut** wird für das Haushaltsjahr 2004 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 21.245.366 €
in den Aufwendungen auf 21.372.704 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 549.000 €

(4) Der Wirtschaftsplan für das **Bezirkskrankenhaus Straubing** wird für das Haushaltsjahr 2004 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 14.824.969 €
in den Aufwendungen auf 14.824.969 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 261.352 €

(5) Der Wirtschaftsplan für das **Pflegeheim Mainkofen** wird für das Haushaltsjahr 2004 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 3.882.500 €
in den Aufwendungen auf 4.380.700 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 55.000 €

(6) Der Wirtschaftsplan für den **Gutshof Mainkofen** wird für das Haushaltsjahr 2004 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 369.800 €
in den Aufwendungen auf 348.950 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 70.000 €

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 4.300.000 € aufgenommen.

(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden in Höhe von 3.625.379 € (davon 664.679 € aus Rechnungsjahr 2002) aufgenommen.

(3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden nicht aufgenommen.

(4) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht aufgenommen.

(5) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan für das Pflegeheim Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(6) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Gutshofs Mainkofen werden nicht aufgenommen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 10.000.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden nicht festgesetzt.

(4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht festgesetzt.

(5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Pflegeheim Mainkofen werden nicht festgesetzt.

(6) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für den Gutshof Mainkofen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2004 auf

155.932.556 €

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2004 einheitlich auf 23 v. H. der Umlagegrundlage 2003 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen des Bezirksklinikums Mainkofen wird festgesetzt auf 5.000.000 €.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Landshut wird festgesetzt auf 2.000.000 €.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Straubing wird festgesetzt auf 1.000.000 €.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen für das Pflegeheim Mainkofen wird festgesetzt auf 700.000 €.

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen für den Gutshof Mainkofen wird festgesetzt auf 50.000 €.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Landshut, 25. Mai 2004
BEZIRK NIEDERBAYERN

Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Der Haushaltsplan 2004 des Bezirks Niederbayern liegt beim

**Bezirk Niederbayern
- Hauptverwaltung -
Zimmer Nr. 21
Maximilianstr. 15
84028 Landshut**

in der Zeit vom 02.07.2004 bis 12.07.2004 öffentlich auf.

**Haushaltssatzung
der Kulturstiftung
des Bezirks Niederbayern
für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund Art. 35 des Stiftungsgesetzes i.V.m. Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Stiftungs-Haushalts-Satzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.043.955 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.166.855 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Landshut, 25. Mai 2004
BEZIRK NIEDERBAYERN

Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Der Haushaltsplan 2004 der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern liegt beim

**Bezirk Niederbayern
- Hauptverwaltung -
Zimmer Nr. 21
Maximilianstr. 15
84028 Landshut**

in der Zeit vom 02.07.2004 bis 12.07.2004 öffentlich auf.

Kommunalverwaltung

**Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehr-
alarmierung Passau (ZRF Passau);
Neuerlass einer Verbandssatzung**

Bekanntmachung vom 1. Juni 2004, Nr. 230-1444.202-1

Der Rettungszweckverband Passau hat durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.12.2003 seine Verbandssatzung neu gefasst.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 04.05.2004, Nr. 230-1444.202-1 erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Verbandssatzung und die Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 1. Juni 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**I.
Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Passau hat am 03.12.2003 eine Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Die Verbandssatzung bedarf wegen der Änderung der Verbandsaufgabe der Genehmigung. Gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 i.V.m. Art. 20 KommZG wird die Verbandssatzung aufsichtlich genehmigt.

II.

Die Landkreise Freyung-Grafenau, Passau, Rottal-Inn und die Stadt Passau gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBI S. 318) den Rettungszweckverband Passau zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung um. Der Rettungszweckverband erlässt mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Regierung von Niederbayern vom 04.05.2004 dazu folgende

Verbandssatzung

**I.
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau (ZRF Passau)“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Passau.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Freyung-Grafenau, Passau, Rottal-Inn und die Stadt Passau.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,
3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

(2) Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.

(3) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) ¹Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. ²Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. 19 BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) ¹Ein Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat und die Stadt Passau durch den Oberbürgermeister kraft Amtes sowie die weiteren Verbandsräte vertreten. ²Mit Zustimmung der Landräte bzw. des Oberbürgermeisters und ihrer gewählten Stellvertreter kann eine Gebietskörperschaft auch eine andere Person als den Landrat oder den Oberbürgermeister bestellen. ³Die Anzahl der übrigen Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. ⁴Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 25 Tsd. Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. ⁵Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. ⁶Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.

(3) ¹Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. ²Für die anderen Verbandsräte benennen die Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter. ³Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.

(4) ¹Für Verbandsräte kraft Amtes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, anderenfalls für 6 Jahre. ³Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

(3) ¹Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, je ein Vertreter der im Verbandsgebiet ansässigen Hilfsorganisationen und privaten Rettungsdienste, die Kassenärztliche Vereinigung Bayern, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sowie die

Genehmigungsbehörde nach Art. 6 BayRDG sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen.²Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, können ihre Rechte im Verhinderungsfall durch ihren allgemeinen Stellvertreter wahrnehmen lassen. ⁴Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören. ⁵Die Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁵Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁶Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welcher Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁷Haben ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleich nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Ver-

bandsräten sowie den nach § 7 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG).

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

§ 10 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung der Verbandsräte richtet sich nach der vom Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau erlassenen Entschädigungssatzung.

§ 11 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. ²Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren oder – soweit sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind – auf die Dauer dieses Amtes gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 13 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter richtet sich nach der vom Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung erlassenen Entschädigungssatzung.

§ 14 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. ²Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 12 Abs. 2 übertragen. ³Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 9 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 15 Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

III. Verbandswirtschaft

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 17 Umlegungsschlüssel

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. § 6 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 18 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Passau geführt.

§ 19 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.

(2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Passau.

(3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Rottal-Inn.

(4) Aufgrund der Ergebnisse der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 21 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 1. März 1976 außer Kraft.

Passau, 17. Mai 2004
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG PASSAU

Albert Zankl
Verbandsvorsitzender

**Änderung der Verbandssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen
(Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen)**

Bekanntmachung vom 14. Juni 2004, Nr. 230-1444.302-11

Die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen (Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen) hat am 23.03.2004 beschlossen, die Verbandssatzung zu ändern.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 11.05.2004, Nr. 230-1444.302-11 erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Änderungssatzung und die Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 14. Juni 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**I.
Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen (Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen) hat am 23.03.2004 einer Änderung der Verbandsaufgabe zugestimmt. Die Änderung wird gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

**II.
Änderungssatzung**

Der Berufsschulverband Straubing-Bogen erlässt folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.2000 (RABI Nr. 16/2000, S. 128 – 132)

§ 1

§ 4 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

- Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Zweckverband trägt den Personal- und Schulaufwand im Sinne der Art. 2 und 3 BaySchFG für die durch Satzung des Zweckverbandes vom 23.03.2004 errichtete und betriebene Kommunale Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenten.

Die Schule hat die Aufgabe einer berufsqualifizierenden Ausbildung mit dem Abschluss „Staatlich geprüfter biologisch-technischer Assistent“ bzw. „Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin“. Die Ausbildung dauert 2 Jahre. Sitz der Berufsfachschule ist Straubing.

- Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

§ 2

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Straubing, 24. Mai 2004
BERUFSSCHULVERBAND STRAUBING-BOGEN

Reisinger
Landrat und
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband berufliche Schulen Landshut
(Stadt und Landkreis)**

Bekanntmachung vom 21. Juni 2004, Nr. 230-1444.305-1

Der Landkreis Landshut und die Stadt Landshut haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – zum Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) mit Sitz in Landshut zusammengeschlossen.

Die von den Beteiligten vereinbarte Verbandssatzung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 21.06.2004, Nr. 230-1444.305-1 aufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Genehmigung und die Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 21. Juni 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**I.
Genehmigung**

Die Satzung für den Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis), die der Landkreis Landshut entsprechend dem Beschluss des Kreistags vom 25.05.2004 und die Stadt Landshut entsprechend dem Beschluss des Stadtrats vom 18.06.2004 vereinbart haben, wird gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

**II.
Verbandssatzung
des Zweckverbandes für berufliche Schulen Landshut
(Stadt und Landkreis)**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften §§ 1 – 4

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes

II. Verfassung und Verwaltung §§ 5 – 18

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Zusammensetzung des Verbandsausschusses
- § 12 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses
- § 13 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 14 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 15 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter
- § 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 18 Dienstkräfte des Zweckverbandes

III. Verbandswirtschaft §§ 19 – 24

- § 19 Anzuwendende Vorschriften
- § 20 Haushaltssatzung
- § 21 Deckung des Finanzbedarfs
- § 22 Festsetzung und Zahlung der Umlage
- § 23 Kassenverwaltung
- § 24 Jahresrechnung, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen §§ 25 – 29

- § 25 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 26 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 27 Auflösung
- § 28 Vermögensauseinandersetzung
- § 29 In-Kraft-Treten

Die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut schließen sich gem. Art. 17 und 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband (Freiverband) zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

**I.
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Rechtsstellung**

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis)“.
²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Landshut.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

Die Verbandsmitglieder sind die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut.

**§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich**

(1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst den jeweiligen Schulsprengel folgender Berufsschulen:

- a) Staatl. Berufsschule I Landshut
- b) Staatl. Berufsschule II Landshut

(2) Außerdem sind folgende Schulen im Zweckverband integriert:

- a) Staatl. Berufsoberschule Landshut
- b) Staatl. IT-Berufsfachschule

**§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die in § 3 genannten Schulen als öffentliche Berufsschule, berufliche Schulen und Einrichtungen auch für die berufliche Fort- und Weiterbildung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sowie für eine notwendige Heimunterbringung zu sorgen.

(2) Die Rechte, Pflichten und Befugnisse nach Abs. 1 gehen von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband über.

(3) Der Zweckverband macht sich zur Aufgabe, als Träger weiterer beruflicher Schulen im Sinne von BayEUG aufzutreten.

**II.
Verfassung und Verwaltung**

**§ 5
Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

**§ 6
Zusammensetzung der
Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den übrigen Verbandsräten.

(2) ¹Die Gesamtzahl der Verbandsräte beträgt 18.
²Davon entfallen auf jedes Verbandsmitglied neben den geborenen Verbandsräten 8 bestellte Verbandsräte.

(3) Jeder übrige Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.

(4) ¹Die Stadt Landshut wird in der Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister, der Landkreis Landshut durch den Landrat vertreten. ²Die Vertreter der Stadt und des Landkreises in der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter werden durch die Beschlussorgane dieser Gebietskörperschaften bestellt. ³Die bestellten Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind dem Verbandsvorsitzenden von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu benennen.

(5) Beamte, Angestellte und Arbeiter des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein (Art. 30 Abs. 4 KommZG).

(6) ¹Das Amt als übriger Verbandsrat oder Stellvertreter endet bei Inhabern eines kommunalen Wahlamts und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. ²Das Amt der anderen Verbandsräte endet nach 6 Jahren. ³Die Bestellung der weiteren Vertreter von Stadt und Landkreis in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter kann durch Beschluss des jeweiligen Vertretungsorgans der Verbandsmitglieder aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Sie ist zu widerrufen, wenn ein weiterer Vertreter der Stadt oder des Landkreises Landshut in der Verbandsversammlung oder dessen Stellvertreter, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. ⁵Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zu Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zu öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. ⁴Die Einladung zu öffentlichen Sitzungen ist ortsüblich bekanntzumachen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mehr als die Hälfte der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist Ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Es wird offen abgestimmt. ³Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ⁴Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁵Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. ⁶Beschlüsse über Angelegenheiten nach § 10 Absatz 1 Ziffer 1-4 und 9 bedürfen einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden, mindestens jedoch zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsversammlung.

(4) ¹Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Zahl der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. ³Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.
2. Die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen.
3. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über die Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung.
4. Die Beschlussfassung über den Finanzplan.
5. Die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung.
6. Die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen.

7. Die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse.
8. Den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.
9. Die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die sonstigen Aufgaben des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, dieser Satzung, der Geschäftsordnung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss, der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheiden.

§ 11 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und je 4 Mitglieder von Stadt und Landkreis.

(2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und alle Stellvertreter. ²Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. ³Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Verbandsvorsitzenden und seines Vertreters leitet die Sitzung der dienstälteste anwesende Verbandsrat.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig:

1. Den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen.
2. Überplanmäßige Ausgaben und außerplanmäßige Ausgaben über 20.000,00 € bis 150.000,00 € zu bewilligen.
3. Lieferungen und Leistungen über 50.000,00 € bis einschließlich 200.000,00 € zu vergeben.
4. Verträge abzuschließen und zu ändern, aufgrund derer die jährlichen Belastungen für den Zweckverband 40.000,00 € nicht überschreiten.
5. Maßnahmen zur zwangsweisen Durchsetzung der finanziellen Forderungen des Zweckverbandes einzuleiten.
6. Für Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe im Einzelfall von über 2.500,00 € bis 10.000,00 €
7. Zur Einstellung von Angestellten bis Vergütungsgruppe V c BAT.
8. Zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen Angestellter und Dienstverhältnisse Beamter.

(2) Grundsätzlich ist der Verbandsausschuss berechtigt, alle Angelegenheiten, die der Entscheidung durch die Verbandsversammlung bedürfen, vorzuberaten.

(3) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung im Einzelnen oder allgemeinen übertragen werden.

§ 14 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. ²Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindebürger entsprechend. ³Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

§ 15 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter, jeweils der Herr Oberbürgermeister und der Herr Landrat wechseln im Turnus von 3 Jahren. Stellt die Stadt den Vorsitzenden, ist der Stellvertreter aus dem Landkreis zu bestellen und umgekehrt.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Satzung und der Geschäftsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zu selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Verträge abzuschließen und zu ändern, aufgrund derer die jährlichen Belastungen für den Zweckverband 20.000,00 € nicht überschreiten.

(6) ¹Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. ²Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter.

§ 17 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Unbeschadet des § 14 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 16 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. ²Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

§ 18 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Der Zweckverband ist Mitglied des Bayer. Versorgungsverbandes, des kommunalen Arbeitgeberverbandes, des Gemeindeunfallversicherungsverbandes und des kommunalen Prüfungsverbandes.

(3) ¹Der Geschäftsleiter führt die Geschäftsstelle. ²Die Versammlungen des Verbandes kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung übertragen. ³Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

III. Verbandswirtschaft

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 20 Haushaltssatzung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

²Für Investitionen bei

- Immobilien mit einer Wertgrenze über 1,25 Mio. € und
- Mobilien mit einer Wertgrenze im Einzelfall von 0,5 Mio. €

ist das vorherige Einvernehmen der Stadt und des Landkreises herbeizuführen.

(2) Während der Auflegfrist der Haushaltssatzung (Art. 65 Abs. 3 GO) können die Verbandsmitglieder Einwendungen erheben.

(3) ¹Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit

ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. ²Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn sie genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, sogleich nach Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekanntgemacht.

§ 21 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern

- a) für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Schulen und der dazugehörigen Anlagen (bauliche Investitionen) und
- b) für den laufenden Bedarf (Betriebskosten)

getrennt nach den einzelnen Schularten jeweils eine Umlage.

(2) ¹Umlageschlüssel für die Betriebskosten ist das prozentuale Schülerzahlenverhältnis der Berufsschüler nach dem Beschäftigungsort und bei nicht Beschäftigten nach dem g.A., sowie bei Schülern der beruflichen Schulen nach dem g.A. gem. dem Stand der amtlichen Schülerzahlenstatistik zu den jeweilig gesetzlich festgelegten Stichtagen. ²Für die Umrechnung der Teilzeitschüler in Vollzeitschüler gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

³Der Anteil an Betriebskosten der auf Grund gesetzlicher Regelungen nicht auf Dritte umgelegt werden kann, wird zwischen den Verbandsmitgliedern 50 : 50 aufgeteilt.

(3) Der Umlageschlüssel für bauliche Investitionen beträgt 50:50.

§ 22 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt.

(2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben:

- a) Die Höhe des durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll).
- b) Die Bemessungsgrundlage und der Umlagesatz (§ 21 Abs. 2 der Verbandssatzung).
- c) Die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied.

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Die Umlage wird mit je einem Drittel ihres Jahresbetrags im laufenden Rechnungsjahr zum 1. Januar, 1. Mai und 1. September zur Zahlung fällig.

(5) ¹Ist die Umlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe eines Drittels des zu erwartenden Gesamtbetrages erheben. ²Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 23 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden nach Verbandsvorsitzenden bestellt. Sie dürfen keine Anordnungsgeschäfte ausüben.

§ 24 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) ¹Die Jahresrechnung muss von einem Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) örtlich geprüft werden. ²Diese Prüfung hat binnen 12 Monaten stattzufinden. ³Der RPA ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. ⁴Er besteht aus 3 Verbandsräten. ⁵§ 11 Abs. 2 ist anzuwenden.

(3) Der RPA kann zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung Sachverständige hinzuziehen.

(4) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung festgestellt.

(5) ¹Als bald nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. ²Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(6) Als bald nach der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) ¹Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern amtlich bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hin.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 26 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27 Auflösung

a) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.

b) Nach Auflösung des Zweckverbandes müssen die beim Zweckverband vorhandenen Beamten, Angestellten und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern dauerhaft, längstens bis zum Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenaltersgrenze übernommen werden. Sind zum Zeitpunkt der Auflösung Beamte, Angestellte und Arbeiter beim Zweckverband vorhanden, die bei der Zweckverbandsgründung entweder von der Stadt Landshut oder vom Landkreis Landshut zum Zweckverband gewechselt sind, müssen diese Beamten, Angestellten oder Arbeiter wieder entweder von der Stadt Landshut oder vom Landkreis Landshut zurückübernommen werden.

§ 28 Vermögensrechtliche Auseinandersetzung

Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Stadt und Landkreis Landshut richtet sich nach der Vereinbarung vom 2. Juni 2004.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Verbandsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industriegebiet mit
Donau-Hafen Straubing-Sand für das
Haushaltsjahr 2004**

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2004 schließt ab

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	2.415.500 €
und mit Aufwendungen in Höhe von	3.004.500 €
und im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	6.120.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlagen der Verbandsmitglieder gemäß § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand werden für das Haushaltsjahr 2004 auf 1.484.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 402.583,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die zu § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit Regierungsschreiben vom 26.04.2004, Az. 230-1444.806-39, erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 05.07.2004 bis 12.07.2004 gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Europaring 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 29. April 2004
ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET MIT
DONAU-HAFEN STRAUBING-SAND

Reisinger
Verbandsvorsitzender
Landrat

Schulwesen

**Gemeinsame Verordnung über Organisations-
änderungen an den öffentlichen Volksschulen
in den Städten Cham und Kötzing sowie den
Gemeinden Chamerau und Runding,
Landkreis Cham,
Vom 18. Juni 2004, Nr. 540-5102/282-18 und
Vom 25. Mai 2004 Nr. 530-5102-CHA-35**

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlassen die Regierung von Niederbayern und die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Sprengel der Volksschule Cham (Teilhauptschule I) werden der Johann-Brunner-Volksschule Cham (Teilhauptschule II) zugeordnet.

(2) Die Volksschule Cham (Teilhauptschule I) wird aufgelöst.

(3) Die bisherige Johann-Brunner-Volksschule Cham (Teilhauptschule II) trägt künftig den Namen Johann-Brunner-Volksschule Cham (Hauptschule).

§ 2

(1) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem derzeitigen Sprengelgebiet der Volksschule Chammünster (Grundschule und Teilhauptschule I) werden zur Johann-Brunner-Volksschule Cham (künftig Hauptschule) umgesprengelt.

(2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet der Gemeinde Chamerau werden von der Volksschule Chamerau (Grundschule und Teilhauptschule I)

1. soweit die Gemeindeteile Bärdorf, Breitensteinmühle, Gröben, Haidstein, Lederdorn, Meinzing und Moos der Gemeinde Chamerau betroffen sind, zur Karl-Peter-Obermaier-Volksschule Kötzing (Hauptschule)

2. mit Ausnahme in der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung genannten Gemeindeteile zur Johann-Brunner-Volksschule Cham (künftig Hauptschule)

umgesprengelt.

(3) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet der Gemeinde Runding mit Ausnahme des Gemeindeteils Satzdorf werden von der Volksschule Runding (Wolfram-von-Eschenbach-Schule, Grundschule und Teilhauptschule I) zur Johann-Brunner-Volksschule Cham (künftig Hauptschule) umgesprengelt.

(4) Die Volksschule Chammünster, Chamerau und Runding bestehen als Grundschulen weiter.

§ 3

§ 2 der Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz über die Änderung der Bezeichnung der Volksschule Untertraubenbach (Grundschule) vom 11. Januar 2001 Nr. 530-5102-CHA-32 (RABI S. 5) erhält folgende Fassung:

„Damit bestehen in der Stadt Cham folgende öffentliche Volksschulen:

1. Volksschule Cham (Grundschule)

Als Sprengel der Schule werden bestimmt:

- a) Gebiet der Stadt Cham mit Ausnahme der zum Sprengel der
 - aa) Volksschule Chammünster (Grundschule) gehörenden Stadtteile, die in Nr. 2 näher bezeichnet sind,
 - bb) Lorenz-Gradl-Volksschule Untertraubenbach (Grundschule) gehörenden und unter Nr. 3 Buchstabe a) aufgezählten Stadtteile,
 - cc) Volksschule Windischbergerdorf (Grundschule) zählenden Stadtteile, die unter Nr. 4 aufgeführt sind,
 - dd) Volksschule Wilting (Grundschule und Teilhauptschule I) gehörenden Stadtteile Eichberg, Ellersdorf, Gredlmühle, Haidmühle, Hanzing, Höfen, Loch, Oberhaid, Ried a. Sand, Rissing, Schachendorf, Scharlau, Schönferchen, Tasching und Vilzing;
- b) Gemeindeteil Ziffling (Altziffling) der Gemeinde Willmering.

2. Volksschule Chammünster (Grundschule)

Als Sprengel werden die Stadtteile Chammünster, Chameregg, Gutmaning, Haderstadl, Hilm, Hof, Lamberg und Schlondorf der Stadt Cham festgelegt.

3. Lorenz-Gradl-Volksschule Untertraubenbach (Grundschule)

Als Sprengel dieser Schule werden bestimmt:

- a) Stadtteile Ammerlingshof, Brunn, Laichstätt, Ried a. Pfahl, Stadl, Thierlstein, Untertraubenbach und Wulfing der Stadt Cham,
- b) Gemeindeteile Haid a. Bühl, Hötzing, Kagermühle, Kernmühle, Knötzing, Obertraubenbach, Penting, Pfahlhäuser, Reismühle und Wulfing der Gemeinde Schorndorf,
- c) Stadtteile Heidersberg, Kagerhäusl und Kagerhof der Stadt Roding.

4. Volksschule Windischbergerdorf (Grundschule)

Als Sprengel der Volksschule Windischbergerdorf werden bestimmt:

- a) Stadtteile Kammerdorf, Kothmaißling, Schlammering, Selling und Windischbergerdorf der Stadt Cham,
- b) Gemeindeteil Satzdorf der Gemeinde Runding.

5. Johann-Brunner-Volksschule Cham (Hauptschule)

A) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden als Sprengel bestimmt:

- a) Gebiet der Stadt Cham mit Ausnahme der zum Sprengel der Volksschule Wilting (Grundschule und Teilhauptschule I) gehörenden Stadtteile (vgl. Aufzählung in Nr. 1 Buchstabe a) Unterabschnitt dd);
- b) Gebiet der Gemeinde Chamerau mit Ausnahme der zum Sprengel der Karl-Peter-Obermaier-Volksschule Kötzing (Hauptschule) gehörenden Gemeindeteile Bärndorf, Breitensteinmühle, Gruben, Haidstein, Lederdorn, Meinzing und Moos,
- c) Stadtteile Heidersberg, Kagerhäusl und Kagerhof der Stadt Roding,
- d) Gebiet der Gemeinde Runding,
- e) Gemeindeteil Ziffling (Altziffling) der Gemeinde Willmering.

B) Für die Jahrgangsstufen 7 mit 9 werden als Sprengel bestimmt:

- a) Gebiet der Stadt Cham,
- b) Gebiet der Gemeinde Chamerau mit Ausnahme der zum Sprengel der Karl-Peter-Obermaier-Volksschule Kötzing (Hauptschule) gehörenden Gemeindeteile (vgl. Nr. 5 Abschnitt A) Buchstabe b)),
- c) Gebiet der Gemeinde Pemfling mit Ausnahme der Gemeindeteile Au, Bierlhof und Ried,
- d) Stadtteile Heidersberg, Kagerhäusl und Kagerhof der Stadt Roding,
- e) Gebiet der Gemeinde Runding,
- f) Gebiet der Gemeinde Traitsching,
- g) Gebiet der Gemeinde Waffenbrunn,
- h) Gebiet der Gemeinde Willmering.“

§ 4

Die Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Volksschule Chamerau, Landkreis Cham, vom 4. November 1980 Nr. 240 – 3055 g CHA 207 (RABI 1981 S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „4“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Chamerau (Grundschule).“

§ 5

§ 4 der Gemeinsamen Verordnung der Regierungen der Oberpfalz und von Niederbayern über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Kötzing, Landkreis Cham, vom 4. November 1980 Nr. 240 – 3055 g CHA 205 und vom 3. Februar 1981 Nr. 240-3055 g 165 REG, zuletzt geändert durch die Gemeinsame Verordnung vom 20. Mai 1985 Nr. 240-3055 g CHA 296 und vom 5. Juni 1985 Nr. 240-3216 b 87¹ (RABI OPf S. 32; RABI NB S. 44) erhält folgende Fassung:

„Als Sprengel der Karl-Peter-Obermaier-Volksschule Kötzing (Hauptschule) werden bestimmt:

1. für die Jahrgangsstufen 5 mit 9:
 - a) das in § 3 beschriebene Gebiet;
 - b) die Gemeindeteile Bärndorf, Breitensteinmühle, Grüben, Haidstein, Lederdorn, Meinzing und Moos der Gemeinde Chamerau,
2. für die Jahrgangsstufen 7 mit 9 zusätzlich
 - a) das Gebiet der Gemeinde Miltach;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Blaibach;
 - c) das Gebiet der Gemeinde Zandt.“

§ 6

Die Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Volksschule in Runding,

Landkreis Cham, vom 24. Februar 1981 Nr. 240 – 3055 g CHA 224 (RABI S. 30) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „4“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Runding (Wolfram-von-Eschenbach-Schule, Grundschule).“

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Landshut, 18. Juni 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Regensburg, 25. Mai 2004
REGIERUNG DER OBERPFALZ

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident